

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6040

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 26.07.2021



20. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Staatsekretär Dr. Rohlfs hatte Ihnen in der Sitzung des Finanzausschusses am 03.09.2020 unter TOP 2 Unterhaltungsverpflichtungen des Bundes an Binnenwasserstraßen (<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/03500/umdruck-19-03544.pdf>) zugesagt, den Finanzausschuss auf dem Laufenden zu halten. Dem komme ich hiermit gerne nach.

Wie ich Ihnen mit Schreiben vom 09.12.2020 berichtete, wurde das Bundesverkehrsministerium in der Verkehrsministerkonferenz im Oktober 2020 aufgefordert, das Gutachten von Prof. Breuer bis zur nächsten Verkehrsministerkonferenz im Frühjahr 2021 zu bewerten.

In Anlage 1 finden Sie die Bewertung des Bundesverkehrsministeriums. Das Bundesverkehrsministerium stimmt dem Gutachten nicht zu. Dieser Bericht war dann Gegenstand der Befassung der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter (GKVS) im März 2021. In Anlage 2 finden Sie den Beschluss der GKVS aus dem März 2021.

Die GKVS tritt einstimmig der Auffassung des BMVI entgegen und hält eine gerichtliche Klärung der Frage vor dem Bundesverwaltungsgericht für unumgänglich. Eine Befassung der Verkehrsministerkonferenz war nicht mehr erforderlich.

Derzeit wird auf Abteilungsleiterebene nochmals versucht, mit dem BMVI eine einheitliche Rechtsauffassung zu erreichen. Andernfalls bleibt eine gerichtliche Klärung unausweichlich. Hierzu müsste dann ein geeigneter Sachverhalt gefunden werden, in dem der Bund aktuell unter Berufung auf seine Rechtsauffassung eine Unterhaltung verweigert.

Ich werde bei einer neuen Sachlage berichten.

Zu der Nachfrage der Abgeordneten Herdejürgen vom 14. Januar 2021 kann ich Ihnen mitteilen, dass konkrete Zeitschienen und Umfänge von Unterhaltungsmaßnahmen nicht besprochen wurden. Auch nach dem Gutachten von Prof. Breuer hat der Bund hier ein weites Ermessen im Hinblick auf die konkrete Abwicklung von Unterhaltungsmaßnahmen. Es besteht allein ein Anspruch der Länder, dass der Bund die Nutzbarkeit der Bundeswasserstraßen sicherstellt. Wie er das im Einzelfall in zeitlicher Hinsicht macht, obliegt seiner Planung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Buchholz', written in a cursive style.

Dr. Bernd Buchholz

Anlagen

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 17./ 18. März 2021 (Video-/Telefonschaltkonferenz)

TOP 8 Wasser- und Schifffahrtsangelegenheiten – Unterhaltungspflichten des Bundes an Bundeswasserstraßen

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) forderte in der Sitzung am 14./ 15. Oktober 2020 durch einen Beschluss unter Tagesordnungspunkt 8.2 das BMVI auf, das Rechtsgutachten von Prof. Breuer zur Unterhaltungspflicht des Bundes an Binnenwasserstraßen zu bewerten. BMVI kann sich dem o.g. Gutachten im Ergebnis nicht anschließen. Eine Verpflichtung des Bundes zur Unterhaltung und Betrieb von Binnenwasserstraßen gegenüber den Ländern ergibt sich weder im Falle der Gieselauschleuse und des Gieselaumkanals noch allgemein aus § 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Der Bund erfüllt mit der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen öffentliche Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit. Er wird dabei nicht zum Schutz von Individualinteressen tätig. Insbesondere besteht kein Rechtsanspruch eines Einzelnen gegenüber dem Bund auf Aufrechterhaltung eines Wasserweges, einschließlich Schleusen. Da der Bund im Rahmen der hoheitlichen Verwaltung der Bundeswasserstraßen nicht dem landesbehördlichen Verwaltungsvollzug unterliegt, hat eine Landesbehörde keine Befugnis, dem Bund bestimmte Unterhaltungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Aus § 2 WaStrG und dem Grundsatz der Bundestreue ergibt sich nichts anderes. Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder für die Bundeswasserstraßen sind im Grundgesetz eindeutig geregelt. Ein Anspruch der Länder gegen den Bund auf Erhaltung bestimmter Bundeswasserstraßen würde außerdem zu einer Umgehung des haushaltsrechtlichen Gebots der Wirtschaftlichkeit führen, an das sowohl Bund als auch Länder gebunden sind. Es steht dem Bund frei, von einer Unterhaltungsmaßnahme abzusehen, wenn diese nicht wirtschaftlich im Sinne der BHO ist. Durch § 2 WaStrG hat in einem solchen Fall das Land die Möglichkeit, dieses Gewässer zu übernehmen. Im Fall der Gieselauschleuse bietet der Bund über den Haushaltsvermerk Nr. 12 im Kapitel 1203 zusätzlich an, sich mit einem Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von maximal der Hälfte der Investitionskosten zu beteiligen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Landes bestehen nicht.

Das BMVI schlägt der GKVS folgende Beschlussfassung vor:

Kenntnisnahme

TOP 8:

Wasser- und Schifffahrtsangelegenheiten - Unterhaltungspflichten des Bundes an Binnenwasserstraßen

Die GKVS fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die GKVS nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Kenntnis.
2. Die GKVS hält die Auffassung des von Prof. Breuer erstellten Gutachtens für begründet und nachvollziehbar. Sie hält es daher für unzulässig, dass sich der Bund einseitig aus seinen Verpflichtungen zum Unterhalt von Bundeswasserstraßen entzieht.
3. Die GKVS sieht die Notwendigkeit, dass die unterschiedlichen Rechtsauffassungen in einem gerichtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geklärt werden müssen.

(Ende TOP)

keine VMK-Befassung